



Abteilung 15

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung -
Referat Abfall-, Energie- und Wasserrecht
Stempfergasse 7
8010 Graz

➔ **Energie, Wohnbau,
Technik**

Referat Lärm- und Strahlenschutz

Bearb.: Ing. Dietmar Sauer
Tel.: +43 (316) 877-2823
Fax: +43 (316) 877-4569
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT15-20538/2018-171 Bezug: ABT13-207789/2020-134 Graz, am 04.11.2021

Ggst.: ABT13, Saubermacher Dienstleistungs AG, 8141 Premstätten,
Änderungen Tanklager, mikrobiologische Abfallbehandlung samt
Nebenanlagen, Änderung Batterielager u. Betriebsmittellager samt
Rodung, Verlegung Altstoffsammelzentrum, schalltechnisches
Gutachten

Sehr geehrter Frau Mag. Painsi, liebe Marlene!

Die Fa. Saubermacher betreibt derzeit am Standort Premstätten eine PB-Anlage, eine Sortieranlage für Werkstättenabfälle, eine EAG-Aufbereitungsanlage sowie ein Zwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Die Fa. Saubermacher hat die Genehmigung am Standort 8141 Premstätten ein Lager für der VbF unterliegende flüssige Abfälle zu betreiben.

Auf diesem Standort sollen mehr Änderungen vorgenommen werden. Diese sind im technischen Bericht genau beschrieben. Zu diesem Projekt wurde ein Gutachten des Büro Vatter GZ 19-287A verfasst von Harald Kowatsch. Dieses wurde stichprobenartig nachgerechnet und überprüft. Die herangezogenen Richtlinien und Normen sowie die Methodik entsprechen dem Stand der Technik. Schalltechnisch Relevant bei der gegenständlichen Änderung sind die mobile Brecheranlage, der Mietenumsetzer, das Sternsieb und der mobiler Altholzzerkleinerer welche nur zwischen 6:00 und 19:00 Werktags betrieben werden sollen. Eine Erhöhung der LKW Fahrfrequenzen ist nicht beantragt und auch nicht Gegenstand der vorliegenden schalltechnischen Beurteilung.

Die mobile Brecheranlage und der Altholzzerkleinerer sollen niemals zur selben Zeit betrieben werden. In der Berechnung wurde der ungünstigere Fall mit dem Betrieb der mobilen Brecheranlage (LW 122 dB) ausgewiesen. Diese Anlagenteile sollen laut Projekt maximal 2 Stunden pro Tag betrieben werden.

Ein Zuschlag gemäß ÖAL3 Individuelle Beurteilung für die zu erwartende Tonhaltigkeit der Anlagen wurde nicht vergeben. Dieser wird ergänzend hinzugerechnet und es ergeben sich folgende Veränderungen bei der umliegenden beurteilten Wohnnachbarschaft.

Beurteilungszeitraum	Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse			
Tag	Beurteilungspegel Lrspez [dB]	tatsächliche örtliche Verhältnisse Lro [dB]	Prognose (Summe aus Lrspez + Lro) [dB]	Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse [dB]
IP1 OG	27,2	33,9	34,7	0,8
IP2 OG	37,1	54,6	54,7	0,1
IP3 OG	41,8	49,1	49,8	0,7

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Örtlichen Verhältnisse bei der umliegenden Wohnnachbarschaft auch bei Berücksichtigung eines Zuschlages von 5dB nur geringfügig verändert werden.

Pegelanhebungen in der Größenordnung von 1 dB sind vom normal empfindlichen menschlichen Ohr subjektiv (vergleichbare Geräuschcharakteristika vorausgesetzt) in der Regel nicht bzw. kaum wahrnehmbar. Vergleichsweise sei auch darauf hingewiesen, dass Präzisionsschallpegelmessgeräte der Klasse 1 bei "in-situ-Messungen" (z. B. Nachkontrollen vor Ort) Genauigkeiten von $\pm 0,7$ dB aufweisen.

Zusammenfassend kann aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass bei projektgemäßer Umsetzung und Betrieb der gegenständlichen Änderung die örtlichen Verhältnisse nur geringfügig verändert werden.

Der Amtssachverständige
Ing. Dietmar Sauer
(elektronisch gefertigt)